

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0376/06	Datum 30.08.2006
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.10.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Finanz- und Grundstücksausschuss	11.10.2006	öffentlich	Beratung
Kulturausschuss	18.10.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.11.2006	öffentlich	Beratung
Verwaltungsausschuss	17.11.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 12,Amt 13,Amt 63,FB 01,FB 02,FB 40,FB 62	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL/FBL Herr Marske
----------------------------	-------------------------------	------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	BG I Holger Platz	
-----------------------------------	-------------------	--

Begründung:

Infolge von Gesetzesänderungen (insbesondere Änderung der Gemeindeordnung und In-Kraft-Treten des TVöD) ist die Anpassung der Hauptsatzung geboten.

Im Zuge der zum 01.01.2007 beabsichtigten Eigenbetriebsbildungen des Theaters Magdeburg, des Puppentheaters Magdeburg und des Kommunalen Gebäudemanagements ist parallel zu den gleichfalls zu beschließenden Eigenbetriebssatzungen eine deklaratorische Anpassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg notwendig.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit, Bürgerfreundlichkeit und der Einheitlichkeit der Verwaltung sollte die Hauptsatzungsänderung kurzfristig und parallel erfolgen und auf die Eigenbetriebsgründungen abgestimmt sein. Demnach sind die §§ 6 und 7 der Hauptsatzung zu ändern bzw. zu ergänzen.

Gleichzeitig wird der SAM Betriebsausschuss aus der Hauptsatzung gestrichen, da der SAM als Eigenbetrieb durch den Verkauf nicht mehr existiert.

Im Vorfeld zur Einbringung der Drucksache wurde außerdem eine Ämterumfrage gemacht.

Die Vorschläge der einzelnen Ämter/Fachbereiche/Eigenbetriebe wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Die einzelnen Änderungen der Hauptsatzung sind nachstehenden im einzelnen begründet.

Zur Übersicht ist eine Synopse enthalten, die die derzeitige Fassung und die Neufassung Gegenüberstellt.

Von einer Neufassung der Geschäftsordnung wurde momentan abgesehen, da diese durch Antrag des Stadtratsvorstandes demnächst geändert werden soll.

Neufassung der Hauptsatzung

Die Änderungen im Einzelnen:

I. Ergänzung von § 3 Abs. 2 (Stadtgebiet) und § 18 Abs. 3 (Ortschaften)

Diese beiden Normen sind inhaltlich aufeinander abzustimmen. Bisher fehlt in § 3 Abs. 2 der Hinweis, dass die Stadtkarte für Jedermann Einsicht im Rathaus ausliegt. Dieser Hinweis ist bereits in § 18 Abs. 3 enthalten.

In § 18 Abs. 3 sollte ein Hinweis auf die Anlage 2 erfolgen, wie dies in § 3 Abs. 2 der Fall ist.

II. Anpassungen in § 6 und 7 (Ausschüsse des Stadtrates) wegen Eigenbetriebsgründungen bzw. Verkauf SAM

Wegen der Übertragung des SAM besteht auch der Ausschuss nicht mehr. Deshalb ist in § 6 Abs. 1 Buchstabe n) und in § 6 Abs. 2 Buchstabe f) die Streichung vorzunehmen. Selbiges gilt für § 7 Abs. 1 Buchstabe bb).

Durch die Eigenbetriebsgründungen „Kommunales Gebäudemanagement“, „theater magdeburg“ und des „Puppentheaters der Stadt Magdeburg“ sind die §§ 6 Abs. 1 und 2 und 7 Abs. 1 c) zu ergänzen.

Außerdem ist die Bezeichnung des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling zu berichtigen in „Ausschuss für Rechnungsprüfung“.

Der Ausschuss ist für das Beteiligungscontrolling nicht zuständig. Folglich ist § 6 Abs. 1 Buchstabe c) und § 7 Abs. 2 zu präzisieren.

III. Anpassung des § 8 Abs. 1 Ziffer 3 und § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung zur Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses bzw. des Oberbürgermeisters an die Bestimmungen des TVÖD

Nach In-Kraft-Treten des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVÖD) und Wegfall des BAT und der Aufhebung der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten sind die Begrifflichkeiten insoweit zu ändern. Es handelt sich lediglich um eine deklaratorische Anpassung an die bereits bestehenden Rechtslage.

IV. Anpassung des § 8 Abs. 4 Nr. 2 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse)

Durch redaktionelle Ergänzung in § 8 Abs. 4 Nr. 2 der Hauptsatzung ist klar zu stellen, dass diese Norm nur noch in den Fällen zur Anwendung gelangt, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist.

In diesen Fällen haben die Beschlüsse des STBV nur empfehlenden Charakter.

Hierzu wird auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens verwiesen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.08.2004, 4 C 16/03, abgedruckt in NVwZ 2005, S. 83).

Die mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde identische Gemeinde darf nach dieser Entscheidung die Versagung einer Baugenehmigung bzw. einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht mit einem entsprechenden Beschluss des Bauausschusses begründen.

Beschlüsse des Bauausschusses können insofern das Bauordnungsamt als Untere Landesbehörde, welche ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis tätig wird, nicht binden, sondern lediglich einen empfehlenden Charakter haben.

Zur weiteren Begründung wird das Rechtsgutachten des Amtes 63 vom März 2005 bzw. Juni 2006 als Anlage beigefügt.

V. Änderung des § 8 Abs. 4 Nr. 5

Dieser Absatz enthält einen eigenständigen Regelungsinhalt und sollte daher als eigenständige Nr. 6 bezeichnet werden. Außerdem soll der Wortlaut in Übereinstimmung mit der Neufassung der Straßenausbaubeitragssatzung gebracht werden und daher wie folgt lauten:

6. „Zudem entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über das **Vorliegen** des überwiegenden öffentlichen Interesses bei dem Ausbau von Anliegerstraßen nach **§ 2 Abs. 5** der **Straßenausbaubeitragssatzung (SABS)** der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung **sowie – in Verbindung mit § 11 Abs. 2 SABS – über die Bildung von Abschnitten nach § 9 SABS und über die Kostengestaltung nach § 8 SABS**“.

VI. Klarstellender Zusatz am Ende von § 8 Abs. 4 HS zur Abwägung in der Bauleitplanung

Grundsätzlich entscheidet der StBV-Ausschuss über die im § 8 Abs. 4 der HS geregelten Befugnisse abschließend.

Nach Rechtsauffassung des Innenministeriums (Schreiben vom 10. Mai 2006, Az: 31.3-10005 unter Bezugnahme auf den Runderlass des MI vom 28. Juli 2003, Az: 31.3/31.11-10004/02) ist zwar eine Übertragung der Beschlussfassung über die Abwägung in der Bauleitplanung auf einen Ausschuss grundsätzlich möglich. Gleichwohl sei jedoch sicherzustellen, dass der Stadtrat die Abwägungsunterlagen abwägend nachvollzieht und sich das Abwägungsergebnis zu Eigen macht. Die abschließende Entscheidung obliege dem Rat.

Auf die Information des Fachbereichs 62 vom 05.07.2006 (I0194/06) wird Bezug genommen.

Folglich ist die Hauptsatzung aus Gründen der Rechtssicherheit anzupassen und mit der Rechtsauffassung des Innenministeriums in Einklang zu bringen.

Es ist daher durch die Formulierung der Hauptsatzung sicherzustellen, dass die Aufzählung der Befugnis zur Beschlussfassung über die vorgebrachten Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB) im Bauleitverfahren gerade nicht abschließend, sondern vielmehr lediglich vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates erfolgen sollen.

Es wird daher angeregt, einen klarstellenden Zusatz als letzten Satz in § 8 Absatz 4 aufzunehmen: „Darüber hinaus beschließt der StBV – vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates- über die vorgebrachten Stellungnahmen im Bauleitverfahren“. Die Ziffer 1 ist zu streichen.

VII. Änderung des § 11 Abs. 4 (Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister)

Hier soll die verweisende Einschränkung auf die in Abs. 3 genannte Zeile entfallen. Der OB sollte folglich für Verpflichtungsermächtigungen und zur Zustimmung zur über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 EUR zuständig sein.

VIII. Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister gemäß § 11 Hauptsatzung (Vereinbarung mit anderen Schulträgern gemäß §§ 64 und 66 SchulG LSA)

Gemäß §§ 64 und 66 des Schulgesetzes LSA haben Schulträger das Schulangebot in erforderlichem Maße vorzuhalten. Sie können zur Erfüllung dieser Aufgabe Vereinbarungen zur Aufnahme oder Abgabe von Schülerinnen/Schülern aus dem Gebiet anderer Schulträger treffen, soweit die Schulbehörde zustimmt. Der Schülerrückgang als Auswirkung der demografischen Entwicklung wird ab 2007 die Berufsbildenden Schulen erreichen, so dass eine Konzentration der bisherigen Bildungsangebote unumgänglich ist. Mit der am 01.08.2005 in Kraft getretenen Novellierung des Schulgesetzes hat das Land den ausdrücklichen Auftrag verstärkt, ein regional ausgewogenes, an den wirtschaftlichen Entwicklungen orientiertes bestandsfähiges Angebot beruflicher Bildung zu schaffen. Der Abschluss von Vereinbarungen mit umliegenden Schulträgern erfährt somit eine neue Basis, die von einschneidender Bedeutung für die weitere Entwicklung der einzelnen Berufsbildenden Schulen bzw. der Landkreise/kreisfreien Städte werden kann. Alternativ würde die Schulbehörde Ersatzvornahmen als Anordnung vollziehen.

Der Abschluss derartiger Vereinbarungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Stadtrates, weil diese Vereinbarungen im eigenen Wirkungskreis getroffen werden (§ 44 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA).

Es wird vorgeschlagen, dass der Stadtrat den Oberbürgermeister ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Schulträgern zur Aufnahme und Überweisung von Schülern im Sinne der §§ 64 und 66 SchulG LSA abzuschließen. Der Umfang und Inhalt dieser Vereinbarungen ist so flexibel zu gestalten, dass eine jährliche Modifizierung des Vertragsgegenstandes grundsätzlich nicht erforderlich ist. Die Zeitschiene des Verwaltungsdurchlaufes einer Drucksache lässt zu wenig Spielraum für ein schnelles Reagieren auf Veränderungen, z.B. beim Einbringen neuer Bildungsgänge. Die Einbringung einer Drucksache in jedem Einzelfall würde dem nicht gerecht werden.

IX. Konkretisierung der Anlage 2 zur Hauptsatzung (Stadtkarte)

Hier ist eine Anpassung wegen des Wegfalls des Hauses 3 notwendig.

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10 vom 28.03.2006, S. 128), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer Kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen der Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1: 25 000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, beim Amt für Statistik aus.

2. Abschnitt Organe der Stadt

§ 4 Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Stadt sind der „Stadtrat“ und der „Oberbürgermeister“.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Rechnungsprüfung
- d) Vergabeausschuss
- e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
- f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
- g) Ausschuss für Umwelt und Energie
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- o) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- p) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- q) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss)
- r) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
- s) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
- t) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)
- u) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA -Bürgerinitiativen- wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratendem Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- g) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- h) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- i) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- j) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
- k) Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)
- l) Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)
- m) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“

(3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

(4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

(1) a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.

b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.

c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus

aa) der Krankenhausausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;

bb) der Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;

cc) der SAB-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;

dd) der SFM-Betriebsausschuss
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;

ee) der Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;

ff) der Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“
aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;

- gg) Betriebsausschuss „theater magdeburg“
aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;
- hh) Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“
aus 6 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter.
- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.

- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

- (3) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört; ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.

Der Oberbürgermeister hat in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht und, sofern er Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist, auch ein Stimmrecht.

Sofern er sich in Ausschüssen jeweils von einem Beigeordneten vertreten lässt, hat dieser im Vertretungsfall ebenfalls ein Rede- und Antragsrecht. Das Nähere über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

- (5) Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7a**Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse**

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Eigenbetriebssatzung.

§ 8**Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zur selbständigen Erledigung übertragen hat;
2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben;
3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie über die unbefristete Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der Entgeltgruppe 13 TVöD, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. Der Verwaltungsausschuss entscheidet ferner über die befristete Einstellung nach den §§ 31, 32 TVöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;
4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.

5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:

- a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens;
- b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR
- c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
- d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:

1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist- nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:

- a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;

- d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;

In den Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg Baugenehmigungsbehörde ist, haben die Beschlüsse des Ausschusses empfehlenden Charakter.

2. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.
3. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall;
 - b) Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

4. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt.
5. Zudem entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über das Vorliegen des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 2 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils geltenden Fassung sowie - i. V. m. § 11 Abs. 2 SABS - über die Bildung von Abschnitten nach § 9 SABS und über die Kostenspaltung nach § 8 SABS.

Darüber hinaus beschließt der StBV – vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates – über die vorgebrachten Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles.
- (2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg.

§ 10

Verfahren im Stadtrat

Zur Regelung der Arbeitsweise im Stadtrat und den Ausschüssen beschließt der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- (1) von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10 GO-LSA:
 - a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR;
 - b) Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR;
 - c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze von 100.000,00 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR;
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 50.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- (3) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000,00 EUR nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u.ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschritten wird.

- (5) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 VwGO, die weder grundsätzlich noch für den städtischen Haushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit erhebliche Bedeutung haben.
- (6) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (7) Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg bis einschließlich der Entgeltgruppegruppe 12 TVöD. Der Oberbürgermeister entscheidet ferner über befristete Einstellungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 15 TVöD mit Ausnahme der befristeten Einstellung nach den §§ 31,32 TVöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13.
- (8) den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,00 EUR nicht übersteigt.
- (9) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern i. S. d. §§ 64 und 66 des Schulgesetzes LSA.

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:
 1. Beigeordnete/r für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
 2. Beigeordnete/r für Finanzen und Vermögen
 3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
 4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport
 5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit
 6. Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.
- (2) Die Beigeordneten leiten die Dezernate der Stadt und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Stadtrat beschließt über die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in Einwohnerversammlungen.
- (2) Zur Einberufung der Einwohnerversammlungen setzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Die Einberufung der Einwohnerversammlungen in Ortschaften erfolgt durch den Ortsbürgermeister, in den übrigen Fällen durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in der frühestmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Gegenstand eines Bürgerentscheides sind die wichtigen Angelegenheiten der Stadt i.S.v.§ 26 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA.

§ 15 a Verwaltungshilfe bei Plebisziten

Die Einleitung von zulässigen kommunalen Plebisziten (Einwohnerantrag und Bürgerbegehren) kann der Oberbürgermeister durch Bereitstellung von Auslegungsstellen zur Listenauslegung vorwiegend in Bürgerbüros unterstützen. Die Unterstützung umfasst die zur Verfügungsstellung von kommunalen Räumlichkeiten innerhalb der regulären Sprechzeiten. Obhutspflichten werden nicht übernommen. Die Durchführung findet in ausschließlicher Verantwortung der Vertretungsberechtigten der Plebiszite statt.

4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen. Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

5. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für das durch Gebietsänderungen i.S.d. §§ 16 und 17 GO-LSA entstehende Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 86 GO-LSA die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes ist in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 dem Original dieser Hauptsatzung beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 9.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg;

2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 4. Festlegung der Reihenfolge von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten;
 5. Pflege des Ortbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortverschönerung und Unterhaltung von Denkmälern;
 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befasst sind;
 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern.
 8. Die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 9. Die Entscheidung über die Vorhaltung einer Bürokraft zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zuhören. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören über die in § 87 GO-LSA geregelten Angelegenheiten hinaus:

1. Benennung von Straßennamen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen;
2. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Sprechstunden der Verwaltungsstelle, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle;
4. Stellung des Ortswehrleiters;
5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwassermanlage und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr;

6. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind.
Dazu zählen insbesondere:
 - Sportanlagen,
 - Parkanlagen,
 - Grünanlagen,
 - Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume),
 - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
 - Haltepunkte der Fahrbücherei,
 - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte;
 8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;
 9. Veranstaltung von Märkten aller Art;
 10. Förderung der Gemeinschaftspflege (auch Volksfeste und Festumzüge);
 11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung der Stadtrat zu beschließen hätte;
 13. Veräußerung von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die der Stadtrat zu beschließen hat;
 14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);
 15. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.

§ 21 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung

§ 22 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung: „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister - „ geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden vom Oberbürgermeister, bei Verhinderung von dem Vertreter, unterschrieben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse ordnet der Oberbürgermeister an.
- (4) Erklärungen, aus denen der Stadt Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Bürgermeister, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.
- (5) Sonstige Urkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

Für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

§ 23a Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 38 vom 01. Dezember 2005) außer Kraft.

Magdeburg, den2006

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1 zur Neufassung der Hauptsatzung

Bildliche Darstellung des Stadtwappens:

A n l a g e

W a p p e n

Beschreibung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Magdeburg

„In Silber eine gezinnte rote, schwarz gefugte Burg mit zwei spitzbedachten Türmen, geöffnetem goldenem Tor und hochgezogenem schwarzen Fallgatter; zwischen den Türmen wachsend eine grün gekleidete Jungfrau (Magd), in der erhobenen Rechten einen grünen Kranz emporhaltend.“

Schon im Stadtsiegel von 1240 ist diese Darstellung zu finden.

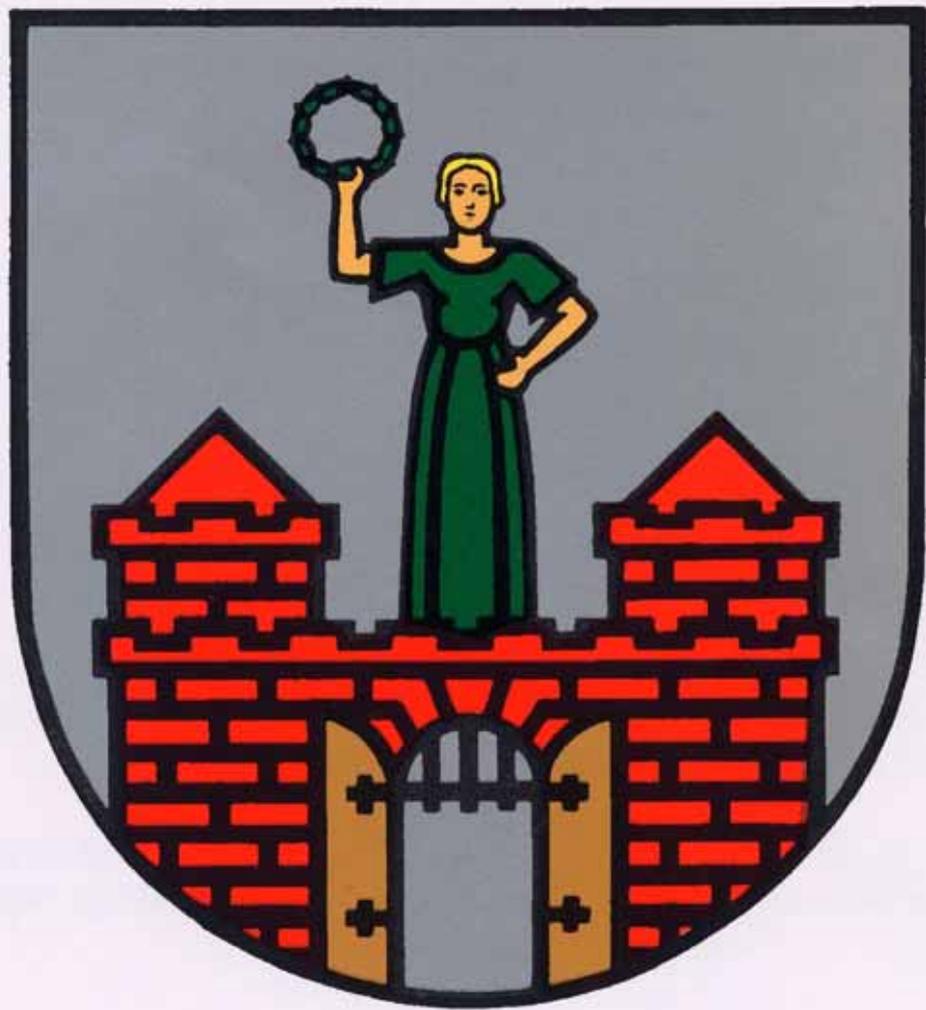
In der älteren Wappenansicht von 1492 ist die Form beibehalten, damals allerdings ohne Farbe.

Im 16. Jahrhundert erschien ein Schild, der im 1. und 4. Feld das Wappenbild, im 2. und 3. Bild eine fünfblättrige Rose zeigt.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Magdeburg

Grenzen des Stadtgebietes gemäß der Karte im Maßstab 1:25.000 einschließlich der Ortschaften.

Karte im Maßstab: 1:25.000

Die Karte im oben angegebenen Maßstab, liegt ab sofort ständig im Rathaus beim Amt für Statistik, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Synoptische Gegenüberstellung

Alte Fassung

1. Abschnitt Bennennung von Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.

Neue Fassung

1. Abschnitt Bennennung von Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.
Diese Karte liegt zu jedermanns

2. Abschnitt Organe der Stadt

§ 4 Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Stadt sind der „Stadtrat“ und der „Oberbürgermeister“.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
- a) Verwaltungsausschuss
 - b) Finanz- und Grundstücksausschuss
 - c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling
 - d) Vergabeausschuss
 - e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
 - f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
 - g) Ausschuss für Umwelt und Energie
 - h) Kulturausschuss
 - i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
 - j) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 - l) Ausschuss für Familien und Gleichstellung
 - m) Jugendhilfeausschuss
 - n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)

Einsicht während der Dienststunden im Rathaus, beim Amt für Statistik aus.

2. Abschnitt Organe der Stadt

§ 4 Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Stadt sind der „Stadtrat“ und der „Oberbürgermeister“.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:
- a) Verwaltungsausschuss
 - b) Finanz- und Grundstücksausschuss
 - c) Ausschuss für Rechnungsprüfung ~~und Beteiligungscontrolling~~
 - d) Vergabeausschuss
 - e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
 - f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
 - g) Ausschuss für Umwelt und Energie
 - h) Kulturausschuss
 - i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
 - j) Gesundheits- und Sozialausschuss
 - k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
 - l) Ausschuss für Familien und Gleichstellung
 - m) Jugendhilfeausschuss
 - ~~n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)~~

- o) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- p) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- q) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- r) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- s) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“

Die Erfüllung der Aufgabe des Stadtrates nach § 24 a GO-LSA – Bürgerinitiativen – wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i. S. d. § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- g) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- h) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- i) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- j) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-

- n) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- o) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- p) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- q) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- r) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
- s) **Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement (KGM-Betriebsausschuss)**
- t) **Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)**
- u) **Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg**

Die Erfüllung der Aufgabe des Stadtrates nach § 24 a GO-LSA – Bürgerinitiativen – wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i. S. d. § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) ~~Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)~~
- f) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- g) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- h) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- i) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-

- Betriebsausschuss)
- k) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
- (3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabe bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1)
- a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
- aa) der Krankenhausausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- bb) der SAM-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- cc) der Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;

- Betriebsausschuss)
- j) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“
- k) **Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ (KGM-Betriebsausschuss)**
- l) **Betriebsausschuss „theater magdeburg“ (Theaterausschuss)**
- m) **Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“**
- (3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.
- (4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabe bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1)
- a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- c) Die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
- aa) der Krankenhausausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- bb) ~~der SAM-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;~~
- bb) der Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“ aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;**

- dd) der SAB-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- ee) der SFM-Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- ff) der Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“ aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.

- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 und 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren

- cc) der SAB-Betriebsausschuss aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- dd) der SFM-Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
- ee) der Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“ aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.
- ff) der Betriebsausschuss „Kommunales Gebäudemanagement“ aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;**
- Gg) der Betriebsausschuss „theater magdeburg“ aus 7 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;**
- hh) der Betriebsausschuss „Puppentheater der Stadt Magdeburg“ aus 6 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter.**

- d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung und ~~Beteiligungscontrolling~~, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 und 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren

gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner bestimmten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

- (3) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört; ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.

Der Oberbürgermeister hat in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht und, sofern er Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist, auch ein Stimmrecht.

Sofern er sich in Ausschüssen jeweils von einem Beigeordneten vertreten lässt, hat dieser im Vertretungsfall ebenfalls ein Rede- und Antragsrecht. Das Nähere über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

- (5) Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung

gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner bestimmten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

- (3) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört; ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.

Der Oberbürgermeister hat in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht und, sofern er Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist, auch ein Stimmrecht.

Sofern er sich in Ausschüssen jeweils von einem Beigeordneten vertreten lässt, hat dieser im Vertretungsfall ebenfalls ein Rede- und Antragsrecht. Das Nähere über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

- (5) Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung

des Stadtrates.

§ 7 a

Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Eigenbetriebssatzung.

§ 8

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i. V. m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen hat;
 2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben;
 3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie über die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Angestellten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der Vergütungsgruppe II BAT-O, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.
 4. Beratung der städtischen Vertreter in

des Stadtrates.

§ 7 a

Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Eigenbetriebssatzung.

§ 8

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:
1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i. V. m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen hat;
 2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen Beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben;
 3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie über die unbefristete Einstellung, Entlassung und die nicht nur Vorübergehende Übertragung einer Höherwertigen oder niedriger zu Bewertenden Tätigkeit der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der ~~Vergütungsgruppe II BAT-O~~ **Entgeltgruppe 13 TVöD**, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden

den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;
 4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
 5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens;

sind.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet ferner über die befristete Einstellung nach den §§ 31, 32 TvöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.
- (2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:
1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
 2. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
 3. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;
 4. Rechtsgeschäfte i. S. d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:
 - a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.
 5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens;

- b) Der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR
- c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
- d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers. Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall einen Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebsatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:

- b) Der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR
- c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
- d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers. Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall einen Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebsatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:

1. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anregungen im Bauleitplanverfahren;
2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
 - a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;
3. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.
4. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über

- ~~1. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anregungen im Bauleitplanverfahren;~~
- 1. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, in Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg nicht Baugenehmigungsbehörde ist-** nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
 - a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;

In den Fällen, in denen die Landeshauptstadt Magdeburg Baugenehmigungsbehörde ist, haben die Beschlüsse des Ausschusses empfehlenden Charakter.

2. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.
3. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend

die Zustimmung zu:

- a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall;
- b) Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträger entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

5. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt.
6. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

über die Zustimmung zu:

- a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall;
- b) Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträger entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

4. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt.
5. **Zudem** entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über **das Vorliegen des** überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 2 Abs. 5 der Straßenausbaubeitragssatzung (**SABS**) der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils **geltenden** Fassung **sowie – i. V. m. § 11 Abs. 2 SABS – über die Bildung von Abschnitten nach § 9 SABS**

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalles.
 (2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg.

§ 10

Verfahren im Stadtrat

Zur Regelung der Arbeitsweise im Stadtrat und den Ausschüssen beschließt der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

und über die Kostenspaltung nach § 8 SABS.

Darüber hinaus beschließt der StBV - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates – über die vorgebrachten Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaussfalles.
 (2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg.

§ 10

Verfahren im Stadtrat

Zur Regelung der Arbeitsweise im Stadtrat und den Ausschüssen beschließt der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- | | |
|--|---|
| <p>(1) von den Rechtsgeschäften i. S. d. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10 GO-LSA:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR;</p> <p>b) Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR;</p> <p>c) Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze von 100.000,00 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.</p> <p>(2) von den Rechtsgeschäften i. S. d. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO-LSA:</p> <p>a) Versicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR;</p> <p>b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 50.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>(3) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000,00 EUR nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt;</p> <p>(4) Verpflichtungsermächtigungen sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den in Abs. 3 genannten Fällen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschritten wird;</p> <p>(5) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 VwGO, die weder grundsätzlich noch für den städtischen Haushalt wegen ihrer</p> | <p>(1) von den Rechtsgeschäften i. S. d. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10 GO-LSA:</p> <p>a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR;</p> <p>b) Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR;</p> <p>c) Die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze von 100.000,00 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.</p> <p>(2) von den Rechtsgeschäften i. S. d. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO-LSA:</p> <p>a) Versicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR;</p> <p>b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 50.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;</p> <p>(3) Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000,00 EUR nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt;</p> <p>(4) Verpflichtungsermächtigungen sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den in Abs. 3 genannten Fällen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschritten wird;</p> <p>(5) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 VwGO, die weder grundsätzlich noch für den städtischen Haushalt wegen ihrer</p> |
|--|---|

- Regelmäßigkeit und Häufigkeit erhebliche Bedeutung haben;
- (6) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (7) Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O der Angestellten sowie Arbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg;
- (8) den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,00 EUR nicht übersteigt.

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Regelmäßigkeit und Häufigkeit erhebliche Bedeutung haben;
- (6) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (7) Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit **der Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O der Angestellten sowie Arbeiter Entgeltgruppe 12 TVöD. Der Oberbürgermeister entscheidet ferner über befristete Einstellungen bis einschließlich der Entgeltgruppe 15 TVöD mit Ausnahme einer befristeten Einstellung nach den §§ 31, 32 TVöD (Führung auf Zeit, Führung auf Probe) ab der Entgeltgruppe 13.**
- (8) den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,00 EUR nicht übersteigt.
- (9) den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Schulträgern i.S.d. §§ 64 und 66 des Schulgesetzes.**

§ 12 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Beigeordnete/r für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
2. Beigeordnete/r für Finanzen
3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport
5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit
6. Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.

Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.

- (2) Die Beigeordneten leiten die Dezernate der Stadt und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Stadtrat beschließt über die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
§ 13
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in Einwohnerversammlungen.
- (2) Zur Einberufung der Einwohnerversammlungen setzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Die Einberufung der Einwohnerversammlungen in Ortschaften erfolgt durch den Ortsbürgermeister, in den übrigen Fällen durch den

1. Beigeordnete/r für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
2. Beigeordnete/r für Finanzen **und Vermögen**
3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport
5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit
6. Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr.

Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.

- (2) Die Beigeordneten leiten die Dezernate der Stadt und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Stadtrat beschließt über die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner
§ 13
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in Einwohnerversammlungen.
- (2) Zur Einberufung der Einwohnerversammlungen setzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Die Einberufung der Einwohnerversammlungen in Ortschaften erfolgt durch den Ortsbürgermeister, in den übrigen Fällen durch den

Oberbürgermeister.

- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in der frühestmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Gegenstand eines Bürgerentscheides sind die wichtigen Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA.

§ 15 a Verwaltungshilfe bei Plebisziten

Oberbürgermeister.

- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in der frühestmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort innerhalb von sechs Wochen – gegebenenfalls als Zwischenbescheid – erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Gegenstand eines Bürgerentscheides sind die wichtigen Angelegenheiten der Stadt i. S. d. § 26 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA.

§ 15 a Verwaltungshilfe bei Plebisziten

Die Einleitung von zulässigen kommunalen Plebisziten (Einwohnerantrag und Bürgerbegehren) kann der Oberbürgermeister durch Bereitstellung von Auslegungsstellen zur Listenauslegung von kommunalen Räumlichkeiten innerhalb der regulären Sprechzeiten. Obhutspflichten werden nicht übernommen. Die Durchführung findet in ausschließlicher Verantwortung der Vertretungsberechtigten der Plebiszite statt.

4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen. Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des

Die Einleitung von zulässigen kommunalen Plebisziten (Einwohnerantrag und Bürgerbegehren) kann der Oberbürgermeister durch Bereitstellung von Auslegungsstellen zur Listenauslegung von kommunalen Räumlichkeiten innerhalb der regulären Sprechzeiten. Obhutspflichten werden nicht übernommen. Die Durchführung findet in ausschließlicher Verantwortung der Vertretungsberechtigten der Plebiszite statt.

4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen. Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des

Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

5. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für das durch Gebietsänderungen i. S. d. §§ 16 und 17 GO-LSA entstehende Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 68 GO-LSA die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 9.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der

Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

5. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für das durch Gebietsänderungen i. S. d. §§ 16 und 17 GO-LSA entstehende Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 68 GO-LSA die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 **dem Original dieser Hauptsatzung** beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 9.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der

Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.

- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.

- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg;
 2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 4. Festlegung der Reihenfolge von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten;
 5. Pflege des Ortsbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortsverschönerung und Unterhaltung

§ 20

Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg;
 2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 4. Festlegung der Reihenfolge von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten;
 5. Pflege des Ortsbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortsverschönerung und Unterhaltung

- | | |
|---|---|
| <p>von Denkmälern;</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befasst sind; 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern; 8. die Pflege vorhandener Partnerschaften; 9. die Entscheidung über die Vorhaltung einer Bürokraft zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters im Rahmen des Haushaltsplanes. <p>(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.</p> <p>Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören über die in § 87 GO-LSA geregelten Angelegenheiten hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung von Straßennamen, Plätzen, nichtöffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen; 2. Änderung der Grenzen der Ortschaft; 3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Sprechstunden der Verwaltungsstelle, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle; 4. Stellung des Ortswehrleiters; 5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlage und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr; 6. Ausstellung, wesentliche Änderung | <p>von Denkmälern;</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befasst sind; 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern; 8. die Pflege vorhandener Partnerschaften; 9. die Entscheidung über die Vorhaltung einer Bürokraft zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters im Rahmen des Haushaltsplanes. <p>(2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.</p> <p>Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören über die in § 87 GO-LSA geregelten Angelegenheiten hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Benennung von Straßennamen, Plätzen, nichtöffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen; 2. Änderung der Grenzen der Ortschaft; 3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Sprechstunden der Verwaltungsstelle, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle; 4. Stellung des Ortswehrleiters; 5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwasseranlage und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr; 6. Ausstellung, wesentliche Änderung |
|---|---|

<p>und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;</p> <p>7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind.</p> <p>Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportanlagen, - Parkanlagen, - Grünanlagen, - Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume), - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe, - Haltpunkte der Fahrbücherei, - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte; <p>8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;</p> <p>9. Veranstaltung von Märkten aller Art;</p> <p>10. Förderung der Gemeinschaftspflege (auch Volksfeste und Festumzüge);</p> <p>11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;</p> <p>12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung der Stadtrat zu beschließen hätte;</p> <p>13. Veräußerungen von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die der Stadtrat zu beschließen hat;</p> <p>14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);</p> <p>15. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister bereitet im</p>	<p>und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;</p> <p>7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind.</p> <p>Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportanlagen, - Parkanlagen, - Grünanlagen, - Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume), - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe, - Haltpunkte der Fahrbücherei, - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte; <p>8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;</p> <p>9. Veranstaltung von Märkten aller Art;</p> <p>10. Förderung der Gemeinschaftspflege (auch Volksfeste und Festumzüge);</p> <p>11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;</p> <p>12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung der Stadtrat zu beschließen hätte;</p> <p>13. Veräußerungen von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die der Stadtrat zu beschließen hat;</p> <p>14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);</p> <p>15. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister bereitet im</p>
--	--

Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.

§ 21 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung

§ 22 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung: „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –, geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zumachen sind, werden vom Oberbürgermeister, bei Verhinderung von dem Vertreter, unterschrieben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse ordnet der Oberbürgermeister an.
- (4) Erklärungen, aus denen der Stadt Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister, bei dessen

Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.

§ 21 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung

§ 22 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung: „Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –, geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zumachen sind, werden vom Oberbürgermeister, bei Verhinderung von dem Vertreter, unterschrieben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse ordnet der Oberbürgermeister an.
- (4) Erklärungen, aus denen der Stadt Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister, bei dessen

Verhinderung durch den Bürgermeister, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.

- (5) Sonstige Urkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

§ 23 a

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. März 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 18. März 2005) außer Kraft.

Magdeburg, den 29.11.2005
gez.

Verhinderung durch den Bürgermeister, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.

- (5) Sonstige Urkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

§ 23 a

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~18. September 2001~~ **01. Dezember 2005** (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg **Nr. 38 vom 01. Dezember 2005**) Nr. 109 vom ~~18. September 2001~~, ~~zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. März 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 18. März 2005)~~ außer Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel